# Klarstellungs- und Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB der Ortsgemeinde Laufeld

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich "Zur Linde" vom 06.10.2004

## Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in seiner aufgrund des Art. 10 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBI. I S. 2081) bekantgemachten Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), diese i.d.F. der Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBI 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBI. I Seite 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 1329);
  zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 6.2.2001 (GVBI S. 29).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBI. S. 171)

Der Gemeinderat Laufeld hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB am 02.08.2004.folgende Klarstellungs- und Entwicklungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.

#### § 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Die Landespflegerische Kurzbewertung (einschl. des Maßnahmekatalogs) zu dieser Klarstellungs- und Entwicklungssatzung ist Bestandteil der Satzung.

## § 4 Allgemeine Hinweise

#### Baugrundbeschaffenheit / Bodenverhältnisse

Aufgrund der Gesteins- und Bodenverhältnisse im Plangebiet kann in tieferen Bodenschichten Grund- oder Stauwasser bzw. Sickerwasser auftreten. Es wird dem Grundstückseigentümer daher empfohlen, Untersuchungen zur Baugrundbeschaffenheit durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten. Bei Errichtung von Kellern ist ggf. eine Sicherung gegen drückendes Wasser erforderlich (vgl. DIN 18195).

#### Oberboden

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

## Archäologische Funde

Bei Bauarbeiten eventuell entdeckte archäologische Funde müssen dem zuständigen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege gemeldet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist zu gegebener Zeit rechtzeitig dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

85

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufeld, den 06.10.2004

Ortsgemeinde Laufeld (Reis), Ortsbürgermeister